

(Als Manuscript gedruckt.)

Statuten

der

Stiftung der Familie v. Dehn.



Dorpat,

Druck von H. Laakmann.

1869.

Nr. 1921. $\frac{\text{ad Nr. 654}}{1868.}$ G. D. = L. = G.

Von der Censur gestattet.
(Nr. 60.) — Dorpat, d 8. Mai 1869.)

M o t t o :

Die Stimme der Natur spricht laut für die Erhaltung der Nachkommen ; sie heiligt die Vorsorge der Eltern für ihre Kinder, wenn jene, bei dem unvermeidlichen Wechsel des Schicksals eine trübe Zukunft ahnend, diese als Verlassene, Dürstige oder an Geistesvorzügen und an moralischem Werthe Darbende schmerzvoll sich denken ; und sie, die natürliche Empfindung, fordert noch lauter und dringender die Väter zahlreicher Familien auf, Vorkehrungen zu treffen, die, — soviel es menschlichen Einrichtungen verstattet ist, — jene niederschlagenden Bilder der Zukunft mindern.

(Der weiland Landrath

Karl Gustav Samson v. Himmelstiern.)

„Viribus unitis.“

Geleitet von dem Wunsche, einerseits hilfsbedürftigen Familiengliedern die Beschaffung der Mittel zur Erziehung und Ausbildung ihrer Nachkommen, zur Minderung der Sorgen wegen ihrer eigenen Subsistenz und zur Versorgung der geistig oder körperlich Gebrechlichen zu erleichtern, — andererseits das Bewußtsein der gemeinschaftlichen Stammesangehörigkeit der Familie stets rege zu erhalten und ein bleibendes Band der Einigung unter den Gliedern derselben zu schaffen, — sind die unterzeichneten, insgesammt stammverwandten adeligen Nachkommen des, laut Sterberegister der St. Nicolaikirche in Reval daselbst am 23. Januar 1657 bestatteten Arnold Dehn, übereingekommen, die nachstehend näher bezeichnete Familienstiftung zu creiren:

§ 1.

Der Beitritt zu der Familienstiftung, welcher durch die Unterschrift dieser Statuten seitens der beitretenden Person seinen äußeren Nachweis findet, ist jederzeit gestattet:

- 1) Jedem ehelichen Nachkommen des vorerwähnten weisland Arnold Dehn beiderlei Geschlechts in gerader Linie absteigenden Stammes, sofern derselbe zugleich den Familiennamen „Dehn“ oder resp. „von Dehn“ zu führen berechtigt ist; — ferner

- 2) den Wittwen solcher (soeben sub 1 gedachten) männlichen Nachkommen desselben, so lange sie nicht durch Wiederverehelichung den Familien = Namen „Dehn“ oder resp. „von Dehn“ zu führen aufgehört haben, — endlich
- 3) Personen, welche — wengleich nicht durch ihre väterliche Abstammung den Familiennamen „Dehn“ oder resp. „von Dehn“ tragend, — doch aus der Ehe einer, vermöge ihrer Geburt zur Führung des Familiennamens „Dehn“ oder resp. „von Dehn“ berechtigten, weiblichen Nachkommnin jenes Arnold Dehn entsprossen sind.

Anmerkung. Die Kinder der sub 3 erwähnten Personen können der Familienstiftung beitreten nur, wenn sie auch durch ihre väterliche Abstammung zu den sub 1 gedachten Nachkommen jenes Arnold Dehn gehören.

§ 2.

Nachkommen des weiland vorgedachten Arnold Dehn, welche die im § 1 erwähnten Requisite nicht besitzen, sowie überhaupt Personen aus anderen Familien bleibt es zwar jederzeit unbenommen, durch einmalige oder wiederkehrende freiwillige Gaben zu der Familienstiftung zu contribuiren, indefß werden sie deshalb nie Mitglieder derselben (cf. § 21).

§ 3.

Jeder der unterzeichneten Stifter, sowie jedes zukünftige Mitglied der Familienstiftung ist verbunden, einen jährlichen Beitrag von wenigstens funfzehn Rbl. S. für seine Person, und von wenigstens drei Rbl. S. für jedes seiner, noch unter elterlicher Gewalt stehenden ehe-

lichen Kinder beiderlei Geschlechts zum Grundcapital der Familienstiftung zu erlegen, und mit solcher Zahlung für seine Person und seine Lebensdauer, und für seine Kinder bis zum Austritt der letzteren aus der elterlichen Gewalt oder deren, vor demselben erfolgten Ableben, fortzufahren. Für vater- oder elternlose Waisen haben natürlich die Vormünder derselben die Einzahlung der Jahresbeiträge herbeizuführen.

Anmerkung. Unter „noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kindern“ sind in den vorliegenden Statuten überall zu verstehen: 1) Unverheirathete Töchter; 2) Söhne, so lange sie keinen eigenen Hausstand, sei es durch Uebernahme eines besoldeten öffentlichen oder privaten Amtes, oder durch eigenthümliche Erwerbung eines auf dem flachen Lande oder in der Stadt belegenen Immo- bilis, oder durch eine Pacht oder überhaupt durch einen, ihnen Subsistenzmittel gewährenden Beruf begründet haben. Mithin ist der privatrechtliche Begriff der Unmündigkeit und resp. Volljährigkeit, sofern auf denselben nicht ausdrücklich recurriert wird, — hier nicht maafgebend.

§ 4.

Für die am Leben befindliche Ehefrau ist kein Jahresbeitrag von deren Ehefrau zu erlegen. Wird sie aber Wittwe, so hat sie, wenn sie der Familienstiftung für ihre Person beitrifft, für sich den Beitrag von 15 Abl. S. jährlich zu zahlen.

§ 5.

Unverheirathete Töchter eines Mitgliedes der Familienstiftung zahlen auch nach dem Tode ihres Vaters,

resp. ihrer Mutter keinen höheren Jahresbeitrag, als der für unter elterlicher Gewalt stehende Kinder vorgesehenen von 3 Rbl. S. für die Person. Nach ihrer Verheirathung haben sie, wenn sie nicht aus der Familienstiftung ausgetreten sind, für sich immer den Jahresbeitrag von 15 Rbl. S., für jedes ihrer Kinder aber, — vorausgesetzt, daß diese nach behufliger Anzeige ihres Vaters, resp. ihrer Mutter oder ihrer Vormünder als Mitglieder der Familienstiftung angesehen werden sollen (cf. § 1, sub 3. § 3 u. § 12, lit. d), — denjenigen von 3 Rbl. S. zu erlegen. Nach ihrem Ableben werden ihre Kinder als Mitglieder der Familienstiftung nur in dem Falle angesehen, wenn dieselben den ordentlichen Jahresbeitrag erlegen, resp. wenn dieser für sie erlegt wird (cf. § 1, sub 3. § 3 u. § 12, lit. d).

§ 6.

Der Familienstiftung später beitretende Familienglieder haben für jedes Jahr, welches sie der Familienstiftung nicht angehört haben, die im § 3 gedachten Jahresbeiträge von wenigstens 15 Rbl. S. für ihre Person und von wenigstens 3 Rbl. S. für jedes ihrer noch unter elterlicher Gewalt stehenden ehelichen Kinder beiderlei Geschlechts, und zwar für ihre Person gerechnet vom Tage ihres Austritts aus der elterlichen Gewalt, und für ihre noch unter derselben stehenden Kinder gerechnet vom Tage ihrer Geburt, — zur Stiftungscasse nachzuzahlen.

Anmerkung. Für diejenigen, der Familienstiftung später beitretenden Familienglieder, welche gegenwärtig bereits existiren, desgleichen für deren bereits lebende Kinder wird der gedachte Termin der Nachzahlung vom 2. September 1867, für ihre nach

diesem Datum geborenen Kinder vom Tage der Geburt derselben berechnet.

§ 7.

Jedes Familienglied ist berechtigt, sich für seine Person und Lebensdauer durch Einzahlung eines Capitals von nicht weniger als vierhundert Rbl. S. und jedes seiner, noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder, bis zu deren Austritt aus dieser, durch Einzahlung eines Capitals von nicht weniger als je hundert Rbl. S. von der Zahlung der resp. Jahresbeiträge frei zu kaufen, wodurch indeß nach dem Ableben der betreffenden Person, welche dergestalt sich freigekauft hat resp. freigekauft worden ist, für deren Erben keinerlei Recht auf Rückgabe des gezahlten Freikauf=Capitals und der vor Erlegung desselben etwa eingezahlten Jahresbeiträge erwächst.

Anmerkung. Wer als noch unter elterlicher Gewalt stehend freigekauft ist, hat nach seinem Austritt aus derselben entweder durch Erlegung eines Capitals von dreihundert Rbl. S. sich für seine Lebensdauer weiter freizukaufen, oder aber, wenn er dieses unterlassen sollte, einen Beitrag für seine Person nicht von 15 Rbl. S., sondern von nur 12 Rbl. S. jährlich weiterhin zu Stiftungscasse zu erlegen.

§ 8.

Alle vorgedachten Zahlungen an die Familienstiftung haben, falls die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Cours der Geldzeichen obrigkeitlich abgeändert oder aufgehoben werden sollten, entweder in harten Silberrubeln oder in anderen gangbaren Werthzeichen, diese zum Tagescourse berechnet, zu erfolgen.

§ 9.

Erklärt ein Mitglied der Familienstiftung auf Ehre und Gewissen, daß es nicht mehr im Stande sei, die Jahresbeiträge für sich und seine noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder überhaupt oder in ihrem vollen Betrage zur Zeit zu erlegen, — so ist dasselbe gemäß der Entscheidung der Administration der Familienstiftung, welche hierüber der Familien-Versammlung Mittheilung zu machen hat (cf. § 31 lit. e), bis auf Weiteres von der Zahlung der Jahresbeiträge für sich und resp. für seine noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder, je nach Beschaffenheit der obwaltenden Umstände ganz oder theilweise, indeß ohne Entziehung der Mitgliedschaft der Familienstiftung, — befreit.

§ 10.

Alle eingezahlten Jahresbeiträge, freiwillige Gaben und Freikauf-Capitalien (cf. §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7) werden von der Administration der Familienstiftung sogleich verzinslich angelegt und die Zinsen derselben nach Abzug der stattgehabten, die Stiftung und deren Verwaltung betreffenden nothwendigen Unkosten, alljährlich zum Capital geschlagen und nirgend weiter verausgabt, bis dergestalt das Grundcapital den Betrag von zwanzigtausend Rubel S. erreicht hat.

Sobald nun das letztere auf 20,000 Rbl. S. herangewachsen ist, werden die Jahreszinsen dieses Capitals nach Abzug der soeben erwähnten allgemeinen Unkosten, zur einen Hälfte zum Grundcapital geschlagen resp. verzinslich angelegt, zur andern Hälfte aber zu Unterstützungen verwendbar. Die Jahreszinsen des, dergestalt vergrößerten resp. sich vergrößernden Grundcapitals werden

dann wiederum zur Hälfte zum Grundcapital geschlagen, während die andere Hälfte derselben zu Unterstüzungen verwandt werden darf, — und wird diese Operation dann alljährlich in angegebener Weise fortgesetzt, bis nach Verlauf von fünfzig Jahren, gerechnet vom 2. Sept. 1867, die Familienversammlung (cf. § 20 ff.) darüber Verfügung getroffen haben wird, ob eine weitere Zahlung der Jahresbeiträge überhaupt oder welchen jährlichen Betrages insbesondere obligatorisch noch zu geschehen haben werde, oder nicht. Das dergestalt vergrößerte Grundcapital wird nach Verlauf von 50 Jahren, gerechnet vom 2. September 1867, „Familien=Stiftungs=Capital“ zu benennen sein, und sollen alsdann die Jahreszinsen desselben insgesamt zu Unterstüzungen (cf. § 11 ff.) verwendet werden dürfen.

Anmerkung. Derjenige Theil der Jahreszinsen des Grundcapital's und resp. des Familien=Stiftungs=Capital's, welcher, obgleich zu Unterstüzungen verwendbar, aus jezeitigem Mangel der Unterstüzung bedürftiger Personen zu dem vorgesehenen Zwecke nicht verwendet worden ist, wird stets resp. alljährlich zum Grund-, resp. Familien=Stiftungs=Capital hinzugeschlagen und darf dann später nicht als zu Unterstüzungen verwendbarer Zins angesehen werden.

§ 11.

Unterstüzungen aus der Familienstiftung dürfen nur diejenigen erhalten, welche selbst Mitglieder derselben sind, resp. gewesen sind, oder deren verstorbene Väter oder Mütter und resp. Ehemänner zur Zeit ihres Ab-

Lebens derselben angehörten, und welche zugleich der Unterstützung wirklich bedürftig sind.

Anmerkung. Ausnahmsweise ist der Administration der Familienstiftung gestattet, auch solchen Personen, welche die soeben benannten Requisite nicht besitzen, aus besonderen dringlichen Ursachen Unterstützungen aus der Familienstiftung zu Theil werden zu lassen, immer aber nur sofern dieselben eheliche Nachkommen des vorgedachten Arnold Dehn oder Wittwen derselben sind, ferner zugleich durch Geburt oder Heirath den Familiennamen „Dehn“ oder resp. „von Dehn“ rechtlich führen und endlich dabei der Unterstützung wirklich bedürfen. Indessen sollen Unterstützungs-Bewilligungen dieser Art nur ausnahmsweise und immer nur aus besonders wichtigen Gründen geschehen dürfen, vorzugsweise um den Familiennamen „Dehn“ und resp. „von Dehn“ in Ehren und Reputation zu erhalten.

§ 12.

Beim Vorhandensein der im § 11 angegebenen Requisite haben demgemäß wegen Dürftigkeit einen Anspruch auf Unterstützungen aus der Familienstiftung:

- a) Alle männlichen ehelichen Nachkommen des vorerwähnten weiland Arnold Dehn gerader Linie abstiegenden Stammes, welche den Familiennamen „Dehn“ oder resp. „von Dehn“ rechtlich führen; ferner
- b) alle unverheiratheten ehelichen Töchter derselben, — ferner

- c) die verheiratheten ehelichen Töchter derselben, —
ferner
- d) die ehelichen Kinder der letzteren (cf. § 1 pct. 3);
endlich
- e) die hinterbliebenen Wittwen der soeben sub a ge-
dachten Personen, so lange sie sich nicht wiederver-
ehelicht haben.

Anmerkung. Die Kinder der soeben sub d erwähn-
ten Personen haben beim Vorhandensein der im
§ 11 aufgeführten Requisite wegen Dürftigkeit nur
dann einen Anspruch auf Unterstützung aus der
Familienstiftung, wenn sie durch ihre väterliche
Abstammung ein Recht dazu besitzen.

§ 13.

Unter Vorhandensein der in den §§ 11 u. 12 aufge-
führten Bedingungen sollen als der Unterstützung be-
dürftige Personen vorzugsweise gelten:

- a) Geisteschwache und körperlich Gebrechliche, welche
nicht genügende eigene Mittel zu ihrer Subsistenz, des-
gleichen zu ihrer Heilung und nicht minder zu ihrer
relativen Ausbildung besitzen und solche Mittel auch
von ihren Eltern in Folge deren Mittellosigkeit nicht
ausreichend erhalten können; — ferner
- b) Solche, welche ungeachtet angestrebter Bemühungen
keinen, genügende Subsistenzmittel abwerfenden Le-
bensberuf erlangt haben und auch von ihren Eltern
in Folge deren eigener Mittellosigkeit nicht erhalten
werden können; — ferner
- c) Unverehelichte weibliche Personen, welche keine eige-
nen genügenden Subsistenzmittel besitzen und solche

auch von ihren Eltern in Folge deren Mittellosigkeit nicht ausreichend erhalten können; — ferner

- d) Männliche Personen, welche, — genügender eigener Subsistenzmittel baar und solche auch von ihren Eltern wegen deren Mittellosigkeit entweder garnicht oder doch nur in unzureichendem Maaße genießend, — sich dem Studium auf einer Universität, einer Academie oder einer anderen gelehrten Anstalt widmen oder bereits gewidmet haben; — ferner
- e) Personen, welche, genügender eigener Subsistenzmittel ledig und solche auch von ihren Eltern in Folge deren Mittellosigkeit nicht erhaltend, Neigung und Talente zeigen, sich im Civil- oder Militairdienste, oder als Gelehrte, oder als Künstler, oder als Techniker vortheilhaft auszuzeichnen; — ferner
- f) der Erziehung und des Schulunterrichts bedürftige Kinder, deren Eltern die hiezu nöthigen Mittel garnicht oder nicht genügend besitzen; — endlich
- g) Wittwen, welche genügende Subsistenzmittel weder selbst besitzen, noch aus dem Nachlasse ihrer verstorbenen Ehemänner oder deren Angehörigen durch Erbschaft oder in anderer Weise genießen.

§ 14.

Die im § 13 sub c, d, e, f u. g bezeichneten Personen sollen nach den etwa vorhandenen mittellosen Geisteschwachen und körperlich Gebrechlichen, bei Ertheilung von Unterstützungen vorzugsweise berücksichtigt werden.

§ 15.

Da sich der Begriff der Dürftigkeit, zumal bei der Veränderlichkeit des Geldwerthes, nicht für alle etwaigen vorkommenden Fälle vorausbestimmen läßt, so

hängt die Anerkennung der Dürftigkeit und damit zusammenhängend die Bestimmung der Unterstützungsbedürftigkeit der in Betracht kommenden Person, sowie das Maaß und die Zeitdauer der zu gewährenden Unterstützung in jedem concreten Falle von der Entscheidung der Administration der Familienstiftung ab (cf. § 43 lit. g), welche bei ihrem Botum den jedes Mal einschlagenden Verhältnissen aller Art, der obwaltenden Nothwendigkeit entsprechend, nach bestem Wissen und Gewissen Rechnung zu tragen haben wird und über die von ihr bewilligten Unterstützungen der Familienversammlung Rechenschaft abzulegen hat (cf. § 31 lit. d).

§ 16.

Spieler und notorisch leichtsinnige Verschwender, welche als solche jedoch von der Familienversammlung bezeichnet sein müssen (cf. §§ 23 u. 31 lit. f) dürfen Unterstützungen aus der Familienstiftung erhalten, nur wenn sie sich unter Vermögens-Verwaltung der Administration der Familienstiftung oder von der Familienversammlung zu ihren Vermögens-Administratoren erwählter Personen begeben haben.

§ 17.

Alle aus der Familienstiftung bewilligten Unterstützungen sollen nach Möglichkeit mittelbar, sei es durch Unterbringung hilfsbedürftiger Personen in Stiften und Asylen, sei es durch Bezahlung des Schulgeldes für der Erziehung bedürftige Kinder u. s. w., — verabsolgt werden.

§ 18.

Das Grundcapital resp. das Familienstiftungscapital soll, und zwar vorzugsweise an Mitglieder der Fami-

lienstiftung, gegen genügende sichere Realhypothek für Capital, Zinsen und Kosten, auf Renten ausgeliehen werden dürfen, niemals jedoch über den Betrag seines dritten Theiles in eine und dieselbe Hand (cf. §§ 10 u. 31 lit. b).

§ 19.

Wer der Familienstiftung beizutreten oder aus derselben eine Unterstützung für sich oder andere zu einer solchen berechnigte Personen zu erhalten wünscht, hat solchen Wunsch, nöthigenfalls unter Anlage der, die eheliche Abstammung der in Betracht kommenden Person von dem gedachten weiland Arnold Dehn, und beschaffentlich die Dürftigkeit derselben documentirenden Nachweise, — bei dem geschäftsführenden Administrator der Familienstiftung schriftlich zu verlautbaren (cf. § 41).

§ 20.

Die Mitglieder der Familienstiftung versammeln sich jedenfalls alle drei Jahre und, wenn durch dringliche Umstände geboten, auch öfter an einem von der Administration der Stiftung zu bestimmenden Orte und Tage zu einer Zusammenkunft, der „Familienversammlung“.

§ 21.

Wenngleich jeder Familienversammlung alle ehelichen Nachkommen des vorerwähnten weiland Arnold Dehn, welche durch Geburt oder Heirath den Familiennamen „Dehn“ oder resp. „von Dehn“ führen, und nicht minder alle anderen, von der Versammlung ausdrücklich zugelassenen Personen beiwohnen dürfen, so sind doch in der Familien = Versammlung stimmberechtigt einzig und allein nur:

- a) die mit Jahresbeiträgen zur Casse der Familienstiftung gerade contribuirenden (cf. § 3); — ferner
- b) die in Folge ihrerseits geschehener Zahlung eines Freikauf=Capitals (cf. § 7); — ferner
- c) die, ungeachtet für sie eingetretener Dispensation von der Zahlung von Jahresbeiträgen (cf. § 9) —
der Familienstiftung angehörigen Mitglieder, sofern dieselben zugleich das 21. Lebensjahr bereits erreicht haben und nicht unter Curatel oder unter Vermögens=Administration (cf. § 16) stehen.

§ 22.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Familienstiftung hat in der Familienversammlung persönlich zu erscheinen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte, jedoch lediglich immer nur aus der Zahl der stimmberechtigten (cf. § 21) Mitglieder der Stiftung, ist zulässig nur für diejenigen stimmberechtigten Mitglieder der Familienstiftung, welche am persönlichen Erscheinen entweder durch Ehehaften oder eigene oder ihrer nächsten Angehörigen schwere Krankheit, oder durch Feuers= oder Wassers=noth, oder durch unaufschiebbare amtliche Geschäfte, oder in Folge ihres etwaigen Staatsdienstes, oder in Folge ihres bleibenden oder zeitweiligen Aufenthaltes außerhalb der Grenzen der drei Ostseeprovinzen Liv=, Esth= und Kurland sammt Desel, und dergleichen, verhindert sind.

§ 23.

Alle Beschlüsse der Familienversammlung werden nach der Mehrheit der Stimmen der in ihr persönlich anwesenden oder vertretenen (cf. § 22) stimmberechtigten Mitglieder der Familienstiftung gefaßt. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des, der Familienversamm=

lung vorsitzenden Administrators der Familienstiftung den Ausschlag. Nur für die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Familienstiftung (cf. §§ 25, 31 lit. h und 50), ferner für die Bezeichnung eines Mitgliedes als Spieler oder Verschwender (cf. §§ 16 u. 31 lit. f), und endlich für Abänderung der Bestimmungen der vorliegenden Statuten (cf. § 31 lit. i) sind über zwei Drittheile der Stimmen aller, der Familienstiftung angehörigen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Findet bei den Wahlen (cf. §§ 35, 36, 37) Gleichheit der Stimmen Statt, so entscheidet der, der Familienversammlung vorsitzende Administrator den Zweifel durch das Loos.

§ 24.

Den Beschlüssen der Familienversammlung (cf. § 31) hat sich jedes stimmberechtigte wie nicht stimmberechtigte Mitglied der Familienstiftung, einerlei, ob es in derselben anwesend oder vertreten gewesen oder nicht, — unweigerlich zu fügen.

§ 25.

Eine Berufung von den Beschlüssen der Familienversammlung (cf. § 31) ist nirgend zulässig. Derjenige, welcher sich beikommen lassen sollte, wegen eines Beschlusses derselben bei irgend einem Gerichte oder einer Autorität Klage zu führen, desgleichen derjenige, welcher sich den Beschlüssen der Familienversammlung nicht fügt, d. h. dies ausdrücklich erklärt oder durch concludente Handlungen darthut, ist hiesfür für seine Person in jedem Falle aus der Familienstiftung auszuschließen und verliert dadurch jeden Anspruch auf Unterstützung aus der letzteren für sich und auch für seine Kinder, so lange diese noch unter elterlicher Gewalt stehen: es sei denn, daß er für

dieselben auch nach seiner eigenen Ausschließung die Jahresbeiträge zur Familienstiftung weiter fortzähle.

§ 26.

Zur Beschlußfähigkeit der Familienversammlung ist erforderlich, daß in derselben wenigstens der dritte Theil aller stimmberechtigten Mitglieder der Familienstiftung persönlich, oder die Hälfte aller Mitglieder, die durch Vollmacht vertretenen mitgerechnet, anwesend sei.

Anmerkung. Jede ordentliche Familienversammlung hat darüber zu beschließen, ob dieses zur Beschlußfähigkeit der Familienversammlung erforderliche Stimmenverhältniß für die Zukunft beizubehalten, oder wie dasselbe etwa zu modificiren sei.

§ 27.

Ort und Zeit jeder Familienversammlung muß wenigstens drei Monate vor ihrem Zusammentritte durch die Administration der Familienstiftung in den gelesenen Zeitungen Liv- und Ehstlands bekannt gemacht und in denselben bereits abgedruckt worden sein, über dies aber auch durch besondere Notificationen zur Kenntniß der einzelnen stimmberechtigten Mitglieder der Familienstiftung (cf. § 21) gebracht werden.

Nur in besonders dringlichen, keinen Aufschub leidenden Veranlassungen ist es gestattet, die stimmberechtigten Mitglieder der Familienstiftung ohne Beobachtung der soeben angegebenen Regeln, dann indeß mittelst besonderer, über die Post oder in anderer genügender Art an alle einzelnen stimmberechtigten Glieder der Familienstiftung zu erlassender Notificationen zu einer Familienversammlung zu convociren.

§ 28.

Jede in der Familienversammlung anwesende Person hat während derselben den Anordnungen des ihr vorsitzenden Administrators unweigerlich Folge zu leisten.

§ 29.

Alle Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Familienversammlung werden in ein besonderes, gebundenes und paginirtes Protocollbuch eingetragen und von allen in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Familienstiftung oder deren Bevollmächtigten unterschrieben.

§ 30.

Kein stimmberechtigtes Mitglied der Familienstiftung oder dessen Bevollmächtigter darf die Familienversammlung vor ihrem Schlusse ohne Genehmigung des derselben vorsitzenden Administrators verlassen.

§ 31.

Die Familienversammlung hat ausschließlich:

- a) den von der Administration der Familienstiftung ihr über die Verwaltung der letzteren für das verflossene Triennium abzustattenden schriftlichen Rechenschaftsbericht, die von derselben über die Verwaltung des Grund-, resp. Familienstiftungs-Capitals, der eingegangenen Jahresbeiträge, freiwilligen Gaben, Freikauf-Capitalien, gezahlten Unterstützungen, — kurz über Einnahme und Ausgabe des verflossenen Triennii geführten Rechnungen und Bücher einer genauen Durchsicht und Prüfung zu unterziehen, und ist befugt, zu solchem Behuf, wenn sie dies für nöthig oder wünschenswerth erachtet, zwei oder mehrere Revidenten aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder

der Familienstiftung zu erwählen, und sich von denselben deren Revisionsbefund vortragen zu lassen; — ferner

- b) die Anlage und Vergebung der zum Grund-, resp. Familienstiftungs-Capital gehörigen, sowohl baar vorhandenen, als auch von der Administration vorläufig zinstragend angelegten Capitalien endgiltig zu bestimmen und die für Anleihen aus denselben gebotenen Hypotheken zu beprufen und zu genehmigen oder zu verwerfen (cf. §§ 10 u. 18); — ferner
- c) die von der Administration bewilligten Unterstützungen, sowie den Betrag und die Dauer derselben zu genehmigen, zu verwerfen oder zu modificiren (cf. §§ 11 u. 17); — ferner
- d) über die Dürftigkeit derjenigen Personen zu bestimmen, rücksichtlich welcher dies nöthig werden sollte (cf. § 15); — ferner
- e) vorkommenden Falles die von der Administration bewilligte Dispensation einzelner Mitglieder der Familienstiftung von der Zahlung des vollen oder theilweisen Betrages der Jahresbeiträge zu bestätigen, zu verwerfen oder zu verändern (cf. § 9); — ferner
- f) wo nöthig, Glieder der Familienstiftung als Spieler oder leichtsinnige Verschwender zu bezeichnen und für dieselben, — überall unter Vorbehalt der nachzuzufuchenden Bestätigung der competenten Behörde, — Vermögens-Administratoren zu ernennen (cf. §§ 16 u. 23); — ferner
- g) Mitglieder der Familienstiftung, wo erforderlich, zu verwarnen; — ferner

- h) Mitglieder aus der Familienstiftung auszuschließen (cf. §§ 23, 25 u. 50); — ferner
- i) Abänderungen und Ergänzungen dieser Statuten zu beschließen (cf. § 23); — ferner
- k) die Administratoren der Familienstiftung und deren Substitute zu erwählen (cf. § 34 ff.); — ferner
- l) die Entscheidung in allen Angelegenheiten, in welchen die Administratoren der Familienstiftung unter sich kein Majoritäts-Votum zu erzielen vermocht haben; — endlich
- m) die Entscheidung aller, von Mitgliedern der Familienstiftung wider die Administratoren oder irgend einen Administrator der Familienstiftung als solche, resp. solchen, angebrachten Beschwerden.

§ 32.

Der geschäftsführende Administrator der Familienstiftung (cf. §§ 37 u. 41) hat jedes Mal der Familienversammlung und den Sitzungen der Administration (cf. § 42) zu präsidiren und dieselben zu leiten. Ist er nicht zur Stelle, so vertritt ihn der nach ihm am längsten im Amte stehende der beiden anderen Administratoren (cf. § 40).

§ 33.

Die jedesmaligen Verhandlungen, Jahresrechnungen und Beschlüsse der Familienversammlung werden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren durch den Druck vervielfältigt und an die Mitglieder der Familienstiftung durch die Administration vertheilt. Ueberdies ist jedes über 21 Lebensjahre zählende Mitglied der Familienstiftung mit einem gedruckten Exemplare dieser Statuten zu versehen.

§ 34.

Der Familienstiftung stehen drei Administratoren vor, deren jeder einen Substituten hat.

§ 35.

Die Wahl der Administratoren der Familienstiftung und deren Substitute geschieht für die Dauer eines Triennii in der Familienversammlung, und zwar aus der Zahl der stimmberechtigten männlichen Mitglieder der Familienstiftung dergestalt, daß jedes in der Familienversammlung anwesende, stimmberechtigte Mitglied der Stiftung oder dessen Bevollmächtigter den Namen der von ihm gewählt werdenden Person auf einen Zettel schreibt und diesen ohne seine Namensunterschrift dem Vorländer der Familienversammlung zusammengebogen behändigt. Dieser eröffnet unter Controlle zweier, von ihm dazu erbetener Mitglieder der Familienversammlung die Zettel, sobald dieselben insgesammt ihm abgegeben worden sind, verliest die Namen der zur Wahl gebrachten Personen, welche die beiden anderen Administratoren in besondere Listen (*scrutinia*) eintragen, und proclamirt dann denjenigen als gewählt, auf welchen dergestalt die Mehrzahl der Wahlstimmen gefallen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wird durch das *scrutinium* keine absolute Majorität der Stimmen erzielt, so ist über diejenigen drei Candidaten, welche im *scrutinio* die meisten affirmirenden Stimmen erhalten haben, so lange zu scrutiniiren, bis dergestalt eine absolute Mehrheit der *vota* hergestellt ist.

Wahlen durch *Acclamation* sind durchaus nicht gestattet.

§ 36.

Wer ununterbrochen drei Jahre dem Amte eines Administrators der Familienstiftung vorgestanden hat, ist dann hiezu wieder wählbar, jedoch nicht verpflichtet, die auf ihn gefallene Wiederwahl anzunehmen.

§ 37.

Nach beendigter Wahl der drei Administratoren hat die Familienversammlung aus der Zahl derselben den geschäftsführenden Administrator für das nächste Triennium in Anleitung der, im § 35 angegebenen Wahlordnung zu erwählen.

§ 38.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Familienstiftung, welches nicht schon drei Jahre ununterbrochen im Amte eines Administrators oder Substituten gestanden hat, ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl eines Administrators oder Substituten unweigerlich anzunehmen, und kann hievon nur durch einen Majoritätsbeschluß der Familienversammlung aus besonderen, von dieser für triftig anerkannten Gründen für dasjenige Triennium, für welches die resp. Wahl geschehen war, liberirt werden.

§ 39.

Der Substitut eines Administrators der Familienstiftung tritt nur dann in Function, wenn der letztere zu fungiren behindert oder mit Tode abgegangen ist.

§ 40.

Wenn in der Familienversammlung und in den Sitzungen der Administration einer der anderen beiden Administratoren den geschäftsführenden Administrator vertritt (cf. § 32), so hat dann der Substitut des, die Vices des=

selben einnehmenden Administrators zeitweilig in die Administration der Familienstiftung fungirend einzutreten.

§ 41.

Der geschäftsführende Administrator der Familienstiftung ist überdies verpflichtet:

- a) alle an ihn eingehenden und daher stets schriftlich an ihn zu adressirenden Gesuche und Mittheilungen der Familienglieder in guter Ordnung zu asserviren und wo erforderlich den beiden anderen Administratoren zu communiciren und deren Meinung in concreten Fällen einzuziehen; — ferner
- b) den Stammbaum der Familie, nach den ihm, jedenfalls von jedem der Stiftung angehörigen Familiengliede über in dessen engerer Familie vorkommende Geburts- oder Sterbefälle und Verhelichungen ohne Verzug in genügender Weise zu machenden Mittheilungen, ununterbrochen fortzuführen; — ferner
- c) die nöthig werdende Correspondence in Angelegenheiten der Familienstiftung zu führen; — endlich
- d) das allgemeine Interesse der Familie berührende Familienereignisse und Personalnachrichten nach den ihm zugänglich gewordenen authentischen Quellen und resp. nach den, ihm jedenfalls von den der Stiftung angehörigen Familiengliedern dieserhalb ungesäumt zu machenden Mittheilungen, als Material zur Geschichte der Familie „Dehn“ und resp. „von Dehn“ zu registriren und zu sammeln.

§ 42.

Die drei Administratoren der Familienstiftung treten, — wenn erforderlich, — bei vorgängiger desfallsiger Ver-

ständigung unter einander, einige Tage vor Beginn jeder Familienversammlung, behufs Berathung über die, dieser zu machenden Vorlagen, und überdies so oft, als es nöthig werden sollte, zu einer Sitzung der Administration zusammen.

§ 43.

Der Administration der Familien = Stiftung liegt ob:

- a) die Anberaumung der alle drei Jahre sich wiederholenden und, wenn sie's für nothwendig erachtet, jeder außerordentlichen Familienversammlung, und die Bestimmung des Ortes des Zusammentritts derselben. Sie hat dabei nach aller Möglichkeit auf die Jahreszeit, die Fahrbarkeit der Wege, die Entfernung der Wohnsitze der stimmberechtigten Mitglieder der Familienstiftung von dem, für den Zusammentritt der Familienversammlung bestimmten Orte, die Berufsthätigkeit derselben u. s. w. Rücksicht zu nehmen; — ferner
- b) die Führung der Cassabücher über Einnahme und Ausgabe und der Listen der mit Unterstützungen aus der Familienstiftung bedachten Personen, sowie die Führung der in den Familienversammlungen aufzunehmenden Protocolle; — ferner
- c) der Empfang der, übrigens stets pränumerando einzuzahlenden Jahresbeiträge, der Freikauf = Capitalien, der freiwilligen Gaben, sowie der Zinsen aller der Familienstiftung gehörigen Capitalien; — ferner
- d) die vorläufige verzinsliche Anlegung der, zwischen zwei Familienversammlungen eingeschlossenen Baarsummen; — ferner

- e) die Vergebung der, der Familienstiftung gehörigen Capitalien nach Bestimmung der Familienversammlung (cf. §§ 18 u. 31 lit. b); — ferner
- f) die Unterstützungen aus den für dieselben angewiesenen Einnahmen vorläufig zu bewilligen, sowie den Betrag und die Dauer solcher Unterstützungen bis zur definitiven Genehmigung der Familienversammlung zu bestimmen (cf. § 31 lit. c u. § 11 Anmerk.); — ferner
- g) über die Dürftigkeit derjenigen Personen zu bestimmen, rücksichtlich welcher dies nöthig werden sollte (cf. § 31 lit. d u. § 15); — ferner
- h) die obrigkeitliche Publication der über Spieler und leichtsinnige Verschwender eingesetzten Vermögensadministration in den öffentlichen Blättern herbeizuführen und dazu zuvor um die gerichtliche Constituirung solcher Vermögens-Administration nachzusuchen (cf. § 31 lit. f); — ferner
- i) vorkommenden Falles die Dispensation einzelner Mitglieder der Familienstiftung von der Zahlung des vollen oder theilweisen Betrages der Jahresbeiträge vorläufig zu bewilligen (cf. § 31 lit. c); — ferner
- k) die Sorge für die Verwaltung der Familienstiftung in Zukunft etwa gehöriger Immobilien und milden Stiftungen; — ferner
- l) die Sorge für die sichere, feuerfeste Bewahrung aller, der Familienstiftung gehöriger Capitalien und Gelder, des Protocollbuches (cf. § 29), der Cassabücher und anderweitigen Register; — ferner
- m) die Vertretung der Familienstiftung überall, wo eine solche nöthig werden sollte; — ferner

- n) in Fällen, wo die Erziehung und Bildung von Kindern, welche den Familiennamen „Dehn“ oder resp. „von Dehn“ rechtlich führen, vernachlässigt wird, sowie in Fällen, wo Glieder der Familie einen leichtsinnigen oder gar maculösen Lebenswandel führen, zur Erfüllung eines der vorzüglichsten Zwecke der Familienstiftung, — durch geeignete Einwirkung und nöthigenfalls durch Vorlage an die Familienversammlung, nach aller Möglichkeit auf Abhilfe bedacht zu sein; — endlich
- o) die Verwaltung innerhalb einzelner Stämme oder Zweige der Familie „Dehn“ und resp. „von Dehn“ etwa creirter Familienstiftungen, sofern ihr, der Administration, solche Verwaltung übertragen werden sollte.

§ 44.

Den drei Administratoren der Familienstiftung ist es unbenommen, sich, — unbeschadet der, dem geschäftsführenden Administrator allein und speciell zugewiesenen Functionen (cf. § 41), — in die verschiedenen Branchen der Geschäftsführung (cf. § 43) zu theilen. Indes sind sie der Familienversammlung für jeden aus solcher Theilung etwa erwachsenden Schaden und Nachtheil solidarisch verantwortlich.

§ 45.

Jedem aus der Administration ausscheidenden Administrator der Familienstiftung (cf. §§ 35 u. 36) hat die Familienversammlung ihren Befund über seine seitherige Verwaltung und den Cassabestand der Familienstiftung jedes Mal im Protocolle zu bescheinigen.

§ 46.

Sollten dereinst die Stellen der Administratoren resp. deren Substitute aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Familienstiftung wegen augenblicklichen Mangels dazu sich qualificirender Personen nicht besetzt werden können, so steht der Familienversammlung das Recht zu, redliche Männer aus anderen Familien, als der Familie „Dehn“ und resp. „von Dehn“, zu Administratoren der Familienstiftung, und zwar mit vollem Stimmrechte, als wären sie wirkliche Glieder der Familienstiftung, zeitweilig zu erwählen. Zu solchem Behuf ist, sobald nicht mehr als zehn stimmberechtigte männliche Mitglieder der Familienstiftung angehören, in jeder Familienversammlung darüber Beschluß zu fassen, wer insbesondere für den etwaigen Eintritt der gedachten Eventualität aus anderen Familien als der Familie „Dehn“ und resp. „von Dehn“, in die Administration der Familienstiftung zeitweilig zu berufen sei.

§ 47.

Es ist zwar jedem Mitgliede der Familienstiftung gestattet, jederzeit aus derselben auszutreten, — indeß gewinnt dasselbe damit ebensowenig, als ein aus der Stiftung ausgeschlossenes Familienglied (cf. §§ 23, 25, 31 lit. h) irgend einen Anspruch auf Zurückerstattung der von ihm für sich und seine Kinder, oder der von seinen Vorfahren zur Casse der Familienstiftung eingezahlten Jahresbeiträge, Freikauf-Capitalien oder freiwilligen Gaben, sowie irgend welchen, aus den Zinsen entstandenen Zuwachses der Capitalien der Familienstiftung, oder der Zinsen irgend welcher Art, — und büßt zugleich jedes Anrecht auf Unterstützung aus der Familienstiftung für sich und seine, noch unter elterlicher Gewalt stehenden

Kinder, sofern er auch diese in seinen Austritt aus der Familienstiftung einbegriffen hat, ein, so lange dasselbe, das resp. Familienglied, und resp. seine Kinder nicht wiederum Mitglieder der Familienstiftung geworden sind.

§ 48.

Wer nach geschehenem Austritte aus der Familienstiftung in dieselbe wieder einzutreten wünscht, hat für jedes Jahr, welches er und resp. seine noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder der Familienstiftung nicht angehört haben, den Jahresbeitrag für sich und seine noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder zur Cassé nachzuzahlen (cf. § 3 ff.).

§ 49.

Wer den Jahresbeitrag für drei auf einander folgende Jahre für sich und resp. für seine noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder, ohne nachgewiesene triftige Gründe einzuzahlen verabsäumt hat, wird als aus der Familienstiftung ausgetreten betrachtet.

§ 50.

Aus der Familienstiftung kann Jemand, abgesehen von dem im § 25 gedachten Falle, nur wegen solcher Handlungen, welche die Familienversammlung für ehrlose und zugleich die Familienstiftung gefährdende anerkannt, ausgeschlossen werden (cf. § 31 litt. h).

§ 51.

Sollte dereinst die gesammte eheliche Nachkommenschaft des eingangsgedachten weiland Arnold Dehn, welche den Familiennamen „Dehn“ oder resp. „von Dehn“ zu führen berechtigt ist, ausgestorben sein, so sollen diejenigen ehelichen Töchter der zuletzt verstorbenen, zur Führung des Familiennamens „Dehn“ oder resp. „von Dehn“ be-

rechtigt gewesenen männlichen Mitglieder der Familienstiftung, und, wenn solche Töchter dann nicht mehr am Leben sind, deren eheliche Descendenten, welche mit ehelicher männlicher Nachkommenschaft gesegnet sein oder werden sollten, in die Familienstiftung und alle deren Capitalien succediren unter der Bedingung, daß sie die Statuten der Familienstiftung als für sich und ihre eheliche Descendenz bindend anerkennen und sich verpflichten, wo gehörig um die Erlaubniß dazu nachzusuchen, daß ihnen und ihrer ehelichen Nachkommenschaft gestattet werde, den Familiennamen „Dehn“ oder resp. „von Dehn“ anzunehmen und zu führen. Entgegengesetzten Falles, d. h. wenn sie die Statuten der Familienstiftung als für sich und ihre eheliche Descendenz bindend nicht anerkennen, und sich zum Gesuch um Erwirkung der erwähnten Erlaubniß nicht verstehen, — soll das vorhandene Grund- resp. Familienstiftungs = Capital ohne alle Ausnahme Bildungs = Anstalten als ein Vermächtniß unter der Benennung „Legat der Familie Dehn und resp. von Dehn“ zum Eigenthum zufallen, dessen Jahreszinsen zur einen Hälfte zu Stipendien für unbemittelte Zöglinge resp. Studenten und im Staatsdienste stehende unbemittelte Personen nach Bestimmung der Direction der betreffenden Bildungsanstalt, zur anderen Hälfte aber zu Stipendien für die Erziehung und Ausbildung unbemittelter Kinder beiderlei Geschlechts, gleichfalls nach Bestimmung der Direction der betreffenden Bildungsanstalt, zu verwenden sein werden.

Zu solchem Behuf ist, wenn nicht mehr als zehn stimmberechtigte männliche Mitglieder der Familienstiftung angehören, in jeder Familienversammlung zu beschließen,

welcher Bildungsanstalt, resp. welchen Bildungsanstalten namentlich, bei Eintritt der vorgesehenen Eventualität das Grund resp. Familienstiftungs = Capital dereinst zum Eigenthum zuzufallen haben werde.

Zu Urkund des Obigen ist die vorstehende Stiftungs-urkunde in zwei gleichlautenden Exemplaren von den betreffenden Stiftern unterschrieben worden.

So geschehen zu Reval am 5. März des Jahres nach Christi Geburt 1867.

Unterzeichnet zu Kono den 2. September 1867.

August Johann von Dehn = Welz, für mich und meine Töchter Natalie, Hedwig Amalie und Marie Ulrike.

Alexander von Dehn = Raggasfer, für mich und meine Töchter Natalie Ulrike, Anastasia Antonie und Pauline Elisabeth.

Carl Heinrich von Dehn = Kono und Tamsal, für mich und meine Kinder Justine Ulrike, Marie Ulrike, Elisabeth Ulrike und Nicolai Georg Joachim.

Marie von Dehn, geb. von Rauch = Kieckel, für mich und meine Söhne Alexander Adolph, Rudolph, Otto und Heinrich.

Joachim Heinrich von Dehn.

August von Dehn, für mich und meine Kinder Arthur Max Robert Wilhelm, Marie Agnes Emilie Pauline, Arthur Hugo August, Hartwig Eduard Adolph, Conrad Axel Ernst, Erwin Carl Reinhold, Otto Alexander Theodor Constantin, Reinhold Paul Friedrich, Wilhelm Leonhard Carl Alexander.

Eduard Jacob August von Dehn, für mich und meine Tochter Julie Emma Olga.

August Julius von Dehn, für mich und meine Kinder Bertha Elisabeth Ernestine, Georg Joachim Alexander, Alexander Ferdinand und meinen noch ungetauften Sohn.

Joachim von Dehn, für mich und meine Tochter Alexandra Natalie Adele.

Erbherr auf Mehbecküll.

Alexander von Dehn, für mich und meinen Sohn August Alexander.

Carl von Dehn.

Paul Heinrich von Dehn, für mich und meine Tochter Anna Julie Henriette Elisabeth.

Georg Joachim von Dehn, Cornet.

Marie Charlotte Ulrike von Dehn.

Ulrike Henriette von Dehn.

Marie Ulrike Elisabeth von Dehn.

Carl Heinrich von Dehn, als erbetener Beirath der Frau Marie von Dehn, geb. von Rauch zu Kieckell, der Fräulein Marie Charlotte von Dehn, Ulrike Henriette von Dehn und Marie Ulrike Elisabeth von Dehn.

Alexander Peter von Dehn.

Charlotte Wilhelmine von Dehn.

Olga Marie von Dehn.

Gottlieb Arnold von Dehn, für mich und meine Kinder Friedrich Arnold Paul, Catharina Elisabeth und

Julie Emilie Charlotte, und als natürlicher Beirath meiner Töchter Charlotte Wilhelmine und Olga Marie Geschwister von Dehn.

Anna Elisabeth Dorothea von Dehn.

Julie Helene von Dehn, geb. von Staal, für mich und meine drei Töchter Elisabeth Katharina, Emilie Ida und Emma Marie von Dehn.

A. von Staal, als erbetener Beirath.

Gottlieb Alexander Johann von Dehn, für mich und meine Söhne Paul Moriz und Arnold Johann Marie von Dehn.

Henriette von Dehn.

Joachim Eduard Georg von Dehn, für mich und meine Tochter Helene Felice Wanda Julie Alexandra.

August von Dehn, als erbetener Beirath des Fräuleins Anna Elisabeth Dorothea von Dehn.

Adolph Axel von Dehn, genannt Braun: p. m. August von Dehn.

Die Authenticität der vorstehenden Namensunterschriften: 1) des Herrn dim. Kreisdeputirten August Johann von Dehn zu Welz; 2) des Herrn dim. Kreisrichters Alexander von Dehn zu Raggasfer; 3) Sr. hohen Excellenz des Herrn Generallieutenants und hoher Orden Ritters Carl Heinrich von Dehn zu Kono und Tamsal für sich und seine Kinder und als erbetenen Beiraths der verwittweten Frau Marie von Dehn, geb. von Rauch, und

der Fräulein Marie Charlotte Ulrike, Ulrike Henriette und Marie Ulrike Elisabeth von Dehn; 4) der verwittweten Frau Hafenrichter Marie von Dehn, geb. von Rauch zu Kieckel; 5) des Herrn dim. Hafenrichters Joachim Heinrich von Dehn; 6) des Herrn Landgerichts = Secetairen August von Dehn für sich und seine Kinder und als erbetener Beirath des Fräuleins Anna Elisabeth Dorothea von Dehn; 7) des Herrn Gardeobrist Eduard Jacob August von Dehn; 8) des Herrn Kirchspielsrichters August Julius von Dehn zu Emmomäggi; 9) des Herrn Joachim von Dehn zu Mehheküll; 10) des Herrn Obristlieutenants Alexander von Dehn; 11) des Herrn Revidenten Carl von Dehn; 12) des Herrn Hafenrichters Paul Heinrich von Dehn; 13) des Herrn Gardecornets Georg Joachim von Dehn; 14) des Fräuleins Marie Charlotte Ulrike von Dehn; 15) des Fräuleins Ulrike Henriette von Dehn; 16) des Fräuleins Marie Ulrike Elisabeth von Dehn; 17) des Herrn dim. Lieutenants Alexander Peter von Dehn zu Heimadra; 18) des Fräuleins Charlotte Wilhelmine von Dehn; 19) des Fräuleins Olga Marie von Dehn; 20) des Herrn Hofraths und Ritters Gottlieb Arnold von Dehn für sich, seinen Sohn den Herrn dim. Capitain Friedrich Arnold Paul, seine Töchter Catharina Elisabeth und Julie Emilie Charlotte und als väterlichen Beiraths seiner Töchter Charlotte Wilhelmine und Olga Marie Geschwister von Dehn; 21) des Fräuleins Anna Elisabeth Dorothea von Dehn; 22) der verwittweten Frau Julie Helene von Dehn, geb. von Staal; 23) des Herrn Alexander von Staal zu Müntenhof als deren erbetenen Beiraths; 24) des Herrn Gottlieb Alexander Johann von Dehn zu Selliküll; 25) des Fräuleins Marie von

Dehn ; 26) des Fräuleins Henriette von Dehn, und 27) des Herrn Obrist Joachim Eduard Georg von Dehn, — wird nach geschehener persönlicher Anerkennung unter Beidrückung des Gerichtsfiegels desmittelst attestirt.

Dorpat Landgericht am 16. April 1868.

Nr. 97.

(L. S.)

W. von Stryk,
Affessor.

G. von Sivers,
I. Secret.

Die Authenticität der vorstehenden Namensunterschrift des Herrn Landgerichts = Secretairen August von Dehn wird, nachdem derselbe die ihm von dem Herrn Adolph Axel von Dehn genannt Braun in Hamburg, zur Unterschrift der vorstehenden Familien = Stiftungs = Statuten ertheilte Autorisation hieselbst genügend nachgewiesen hat, — facta recognitione personali von Einem Kaiserlichen Dorpat'schen Landgerichte unter Beidrückung des Gerichtsfiegels desmittelst attestirt.

Dorpat Landgericht am 10. Mai 1868.

Nr. 150.

(L. S.)

C. Zoega von Mannteuffel,
Affessor.

G. von Sivers,
I. Secret.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät wird von Einem Kaiserlichen Ehstländischen Oberlandgerichte auf geziemendes Ansuchen hiedurch attestirt, daß vorstehende Stiftungsurkunde zufolge Verfügung des Ehstländischen Oberlandgerichts vom 28. März 1869 mit Ausschluß der in derselben enthaltenen Bestimmungen über eine dem von Dehn'schen Familienrathe zugewiesene Competenz bei der Prodigalitäts-Erklärung einzelner Glieder dieser Familie und bei etwa beabsichtigter Veränderung oder Ergänzung des vorliegenden Statut's bestätigt und in das betreffende Corroborationsbuch dieses Kaiserlichen Oberlandgerichts eingeschrieben ist.

Gegeben in Sr. Kaiserlichen Majestät Ehstländischem Oberlandgerichte im Ritterhause zu Reval am 28. März 1869.

Im Namen und von wegen Sr. Kaiserlichen
Majestät Oberlandgerichts :

Präsidirender Landrath G. v. F o c k.

Nr. 934.

(L. S.)

G. G. Koch, Secret.

